

BEISPIELRECHNUNG DER PROGNOSE ERDGASKOSTEN 2023 nur für eine Abnahmestelle (Werk 1)

Ayyo Energie GmbH & Co. KG; Stand: 30.01.2023 um 14:00 Uhr - Quelle: Bundesregierung, BMWK - Alle Angaben ohne Gewähr - Irrtümer und Änderungen vorbehalten.

ES SIND MEHRERE WERKE (ABNAHMESTELLEN) VORLIEGEND: HIER NUR FIKTIVE VORAB-BETRACHTUNG PRO WERK OHNE BERÜCKSICHTIGUNG von STROM- und WÄRME-ENTNAHMESTELLEN (Andere Werke und dazugehörige Entlastungen werden später zusammengefasst!)

ERMITTLUNG DES EFFEKTIVEN, INDIVIDUELLEN NETTO-ARBEITSPREIS INKL. ENTLASTUNGEN aus der jeweiligen PREISBREMSE (OHNE NETZNUTZUNG, STEUERN, ABGABEN und UMLAGEN; nur Selbstverbrauch ohne Dritt-/Weiterleitungsmengen)

IST-Menge (ANNAHME)	Istbeschaffung 2023 vorab ohne Preisbremse		Preisbremse (ABSOLUTE HÖCHSTGRENZE) (absolute Entlastung aus KJ 2023 mit 70 % Verbrauchswert 2021)			Krisenbedingte Energiemehrkosten (RELATIVE HÖCHSTGRENZEN PRO UNTERNEHMEN):										SUMME der ENTLASTUNGEN ab Feb. 2022 bis Dez. 2023	anzunehmender GASbezugspreis pro Monat für KJ 2023 inkl. Entlastungen (=Istpreis - Entlastungen)	
	anzunehmender GAS-bezugspreis (Istpreis) pro Monat	Kosten	Durchschnittsmenge KJ 2021 x 70%	Differenz= Istmenge - Durchschnitt 2021 *0,7	absolute Höchstgrenze pro Monat	Krisenbedingte Mehrkosten für KALENDERJAHR 2023 (In den Fördermonaten September 2022 und Dezember 2023 q(t) 70% die selbst verbrauchte Menge im entsprechenden Vergleichsmonat 2021 berücksichtigt.)					Krisenbedingte Mehrkosten für ZEITRAUM: ab FEBRUAR 2022 bis DEZEMBER 2023 (WEGEN DER ÜBERSICHTLICHKEIT werden die Monate ab Feb. 2022 den Monaten 2023 zu geordnet! SPÄTER entsprechende Zuordnung vornehmen; Es gilt jeweils der Zahlungseingang beim Industriekunden!)							EURO
kWh/Monat	ct/kWh	EURO	kWh/Monat	kWh/Monat	EURO	Netto-Strombezug pro Monat 2021 x 70%	Netto-Strombezugspreis Ep= x,xxx ct/kWh für KJ 2021	(vorab ohne andere Förderungen/Entlastungen)	EURO	ct/kWh	EURO	ct/kWh	EURO	ct/kWh	EURO	ct/kWh	ct/kWh	
Gasmenge KJ 2023	Netto-Arbeitspreis > Referenzpreis 7 ct/kWh		Durchschnittsmenge KJ 2021 x 70%			Beachte: Netto-Arbeitspreis > Referenzpreis 7 ct/kWh	Istmenge pro Monat 2021 x 70%			Netto-Strombezugspreis Ep= x,xxx ct/kWh für KJ 2021	(vorab ohne andere Förderungen/Entlastungen)	EURO	ct/kWh	EURO	ct/kWh	EURO	ct/kWh	ct/kWh
	Netto-Arbeitspreis > Referenzpreis 7 ct/kWh																	
Jan 23	15,00	1.125.000	4.666.667	2.833.333	373.333 (1)	4.900.000	1,50 (Jan. 2021)	624.750	-30.000 (4)	11,60 (Jan. 2022)			0 (4)	594.750	297.375	373.333	4,98 ct/kWh	10,02 ct/kWh
Feb 23	10,00	700.000	4.666.667	2.333.333	140.000	4.550.000	1,55 (Feb. 2021)	349.213	-30.000	8,70 (Feb. 2022)	414.375 (für Feb. 2022)	-20.000 (für Feb. 2022)		713.588	356.794	140.000	2,00 ct/kWh	8,00 ct/kWh
Mrz 23	9,50	712.500	4.666.667	2.833.333	116.667	4.760.000	1,50 (Mrz. 2021)	345.100	-30.000	7,70 (Mrz. 2022)	370.600 (für Mrz. 2022)	-20.000 (für Mrz. 2022)		665.700	332.850	116.667	1,56 ct/kWh	7,94 ct/kWh
Apr 23	6,50	435.500	4.666.667	2.033.333	0 (2)	4.970.000	1,70 (Apr. 2021)	196.315	-30.000	10,70 (Apr. 2022)	578.650 (für Apr. 2022)	-20.000 (für Apr. 2022)		724.965	362.483	0	0,00 ct/kWh	6,50 ct/kWh
Mai 23	7,20	532.800	4.666.667	2.733.333	9.333	4.900.000	1,90 (Mai 2021)	213.150	-30.000	10,00 (Mai 2022)	500.500 (für Mai 2022)	-20.000 (für Mai 2022)		663.650	331.825	9.333	0,13 ct/kWh	7,07 ct/kWh
Jun 23	7,50	337.500	4.666.667	-166.667	22.500 (3)	6.090.000	2,00 (Juni 2021)	274.050	-30.000	9,15 (Juni 2022)	535.050 (für Juni 2022)	-20.000 (für Juni 2022)		759.100	379.550	22.500	0,50 ct/kWh	7,00 ct/kWh
Jul 23	11,00	825.000	4.666.667	2.833.333	186.667	4.970.000	2,20 (Juli 2021)	382.690	-30.000	10,80 (Juli 2022)	532.500 (für Juli 2022)	-20.000 (für Juli 2022)		865.190	432.595	186.667	2,49 ct/kWh	8,51 ct/kWh
Aug 23	11,00	715.000	4.666.667	1.833.333	186.667	4.900.000	2,60 (Aug. 2021)	347.900	-30.000	17,20 (Aug. 2022)	931.000 (für Aug. 2022)	-20.000 (für Aug. 2022)		1.228.900	614.450	186.667	2,87 ct/kWh	8,13 ct/kWh
Sep 23	12,00	720.000	4.666.667	1.333.333	233.333	4.760.000	3,00 (Sep. 2021)	357.000	-30.000	23,60 (Sep. 2022)	909.160 (für Sep. 2022)	-20.000 (für Sep. 2022)		1.216.160	608.080	233.333	3,89 ct/kWh	8,11 ct/kWh
Okt 23	13,00	949.000	4.666.667	2.633.333	280.000	4.830.000	4,60 (Okt. 2021)	294.630	-30.000	18,00 (Okt. 2022)	536.130 (für Okt. 2022)	-20.000 (für Okt. 2022)		780.760	390.380	280.000	3,84 ct/kWh	9,16 ct/kWh
Nov 23	15,00	1.125.000	4.666.667	2.833.333	373.333	4.270.000	4,00 (Nov. 2021)	384.300	-30.000	12,20 (Nov. 2022)	264.740 (für Nov. 2022)	-20.000 (für Nov. 2022)		599.040	299.520	373.333	4,98 ct/kWh	10,02 ct/kWh
Dez 23	11,00	682.000	4.666.667	1.533.333	186.667	2.100.000	8,00 (Dez. 2021)	0	-30.000	12,00 (Dez. 2022)	0 (für Dez. 2022)	-20.000 (für Dez. 2022)		0	0	186.667	3,01 ct/kWh	7,99 ct/kWh
	10,86	8.859.300	56.000.000	25.600.000	2.108.500	56.000.000		2,60	3.769.098	-360.000	12,65	5.572.705	-220.000	8.811.803	4.405.901	2.108.500 (5)	2,58 ct/kWh	8,27 ct/kWh
									Für Obergrenze/Fördermenge beihilferechtlich von über 2 Mio. € gilt: 2 Mio € abzüglich Entlastungen zu (4)	1.884.549 (50%)	jeweils von der jeweiligen Fördermenge abziehen!			jeweils von der jeweiligen Fördermenge abziehen!	4.405.901 (50%)	4.000.000 (Maximum 2 Mio €)	4.000.000 (Maximum 3 Mio € (5))	

Gasmenge KJ 2021	Gasmenge KJ 2022	Gasmenge KJ 2023
7.000.000 kWh/Monat	6.500.000 kWh/Monat	7.500.000 kWh/Monat
6.500.000	6.000.000	7.000.000
6.800.000	4.900.000	7.500.000
7.100.000	4.900.000	6.700.000
7.000.000	5.000.000	7.400.000
8.700.000	5.000.000	4.500.000
7.100.000	5.000.000	7.500.000
7.000.000	5.200.000	6.500.000
6.800.000	5.500.000	6.000.000
6.900.000	4.800.000	7.300.000
6.100.000	4.700.000	7.500.000
3.000.000	4.700.000	6.200.000
80.000.000 kWh/a	62.200.000 kWh/a	81.600.000 kWh/a

Anmerkungen zu (1), (2) und (3): Individueller Arbeitspreis > Referenzpreis 7 ct/kWh; Des Weiteren ist die Auszahlung negativer Guthaben ist ausgeschlossen. Demnach darf die Entlastung durch die Gaspreisbremse die entstehenden Gasverbrauchskosten nicht übersteigen. Das heißt, es wird bei einem sehr geringen Nettoverbrauch verhindert, dass diese die volle Erstattung der Preisdifferenz auf das Kontingent bekommen (Diese Sachlage/Erläuterung seitens BMWK betrifft Gruppe 1 mit Haushaltskunden).
 NOCH UNBESTIMMT IST DIE SACHLAGE, wenn der Monatsverbrauch KJ 2023 (zum Beispiel für Juni 2023) mal dazugehörige Netto-Arbeitspreis UNTER DER DURCHSCHNITTMENGE KJ 2021 x 70 % mal (dazugehörige Netto-Arbeitspreis - Referenzpreis) BLEIBT!

Anmerkung zu (4): Die einzelnen Beihilfen werden durch die Begriffsbestimmung der Entlastungssumme zusammengefasst, weil die Beihilfen kumuliert betrachtet werden müssen und daher nur bei einer Gesamtbetrachtung überprüft werden kann, ob die jeweiligen Höchstgrenzen, soweit diese dem europäischen Beihilferecht entstammen, eingehalten werden. Dabei müssen auch Entlastungsmaßnahmen einbezogen werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährt wurden. Es sind sämtliche Maßnahmen, die einem Letztverbraucher zur Entlastung für krisenbedingte Energiemehrkosten infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Januar 2024 gewährt wurden, zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen auf den Befristeten Krisenrahmen der Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 28. Oktober 2022) gestützt wurden oder nicht. Maßgeblich sind insoweit alle Zahlungen, die für diesen Zeitraum gewährt werden. Entscheidender Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Gewährung des Zahlungsanspruchs, nicht der Zeitpunkt des tatsächlichen Zahlungseingangs bei dem Unternehmen. Entlastungen für sonstige krisenbedingte Folgen, die keine Energiemehrkosten darstellen (zum Beispiel krisenbedingte Produktionsausfälle) und als begrenzte Beihilfeträge auf Grundlage von Abschnitt 2.1 des Befristeten Krisenrahmens gewährt wurden, sind in Umsetzung der Vorgaben des Befristeten Krisenrahmens bei der Ermittlung der Entlastungssumme nach dieser Nummer ebenfalls zu berücksichtigen (Ziffer 53 Satz 1 und Ziffer 66g Satz 1 des Befristeten Krisenrahmens). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird im Bundesanzeiger eine Liste der Entlastungsmaßnahmen des Bundes veröffentlichen, für die die eingeschränkte Kumulierungsmöglichkeit gilt. Im Rahmen der Kumulierung sind zudem etwaige Entlastungsmaßnahmen auf Landes- oder Kommunalebene, die auf die Entlastung von krisenbedingten Energiemehrkosten gerichtet sind, zu beachten (Quelle: BMWK).

Anmerkung zu (5): Wie verhalten sich die Grenzen von 2 Millionen (§18 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) und 4 Millionen Euro (§18 Abs.1 Nr. 1 lit. a EWPBG) zueinander? Wie ist der Mechanismus bei Mehrkosten von 3 Millionen Euro?
 Unter der beihilferechtlichen Grenze von 2 Millionen Euro kommt es nicht auf eine bestimmte Höhe an krisenbedingten Energiemehrkosten an. Demnach könnten bei 3 Millionen Euro tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten die ersten 2 Millionen Euro zu 100 % entlastet werden (§18 Abs. 2 Nr. 1 lit. eWPBG) und die letzte Million zu 50 % nach §18 Abs. 2 Nr. 1 lit. d EWPBG. Das Unternehmen kann 2,5 Millionen Euro Entlastung in Anspruch nehmen. Siehe auch die Kumulierungsregel des 66 g, Befristeter Krisenrahmen der Europäischen Kommission (TCF), nach der die Beihilfegrenzen je Unternehmen bei der Kumulierung nicht überschritten werden darf.
 Quelle: BMWK-Publikation. Häufig gestellte Fragen (FAQ) zu Höchstgrenzen und Selbstklarungen mit Stand vom 20.01.2023 abgerufen: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewpbg-toef-tatgrenzen-selbstklarung.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Ergänzend zu den Rechtlichen Hinweisen:
 Die obigen Ausführungen geben lediglich unser Verständnis der vorliegenden Gesetze und den Fragen-und-Antwortenkatalog vom 26.11. und 15/23.12.2022 des Bundeswirtschaftsministeriums (Bundesregierung) wieder. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren (inkl. anschließenden Durchführungsverordnungen) wird es noch Änderungen geben.
 Die Ergebnisse dürfen lediglich als ungefähre Schätzwert verstanden werden. Aufgrund von Aktualisierungen, der allgemeinen Komplexität, Rundungs- und Berechnungsfehlern sowie finalen Ausgestaltung der Kompensationsmechanismen ist es nicht möglich, einen exakten Betrag zu ermitteln. Auch können individuelle Parameter bei dem jeweiligen Kunden (Anwender) zu einem anderen Ergebnis führen.
 Bitte prüfen Sie in Ihrem eigenen Interesse auf einem zweiten Weg, ob die Berechnungen korrekt sind.

Mittelwert 2021= 6.666.667 kWh/Monat
 Beispiel: Für Juni 2023 wird Teilmenge aus HEL-Bezug ersetzt!
 70% von KJ 2021= 56.000.000 kWh/a